

1. Wer hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung nach dem UVG?

Ein Kind hat Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn es

- a) im Bundesgebiet bei einem seiner Elternteile lebt, der
 - ledig, verwitwet oder geschieden ist, oder
 - von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt oder dessen Ehegatte oder Lebenspartner für voraussichtlich wenigstens 6 Monate in einer Anstalt untergebracht ist **und**
 - nicht oder nicht regelmäßig mindestens in Höhe der möglichen Unterhaltsvorschussleistung (siehe Abschnitt III) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder, wenn dieser gestorben ist, Waisenbezüge in ausreichender Höhe erhält.
- c) Kinder ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:
Ab Vollendung des 12. Lebensjahres besteht nur dann ein Anspruch auf die Unterhaltsvorschussleistung, wenn das Kind oder der alleinerziehende Elternteil keine Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II bezieht oder durch die Unterhaltsvorschussleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden werden kann oder der alleinerziehende Elternteil hat ein monatliches Einkommen von mindestens 600 Euro brutto und bezieht nur ergänzend Leistungen nach dem SGB II.
- d) Ausländer:
Bei ausländischen Staatsangehörigen müssen zusätzliche weitere ausländerrechtliche Voraussetzungen vorliegen. Diese werden im Einzelfall geprüft (vorzulegen ist unbedingt der jeweilige Aufenthaltstitel).

2. Wann besteht kein Anspruch auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG?

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn

- beide Elternteile in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben (gleich ob sie miteinander verheiratet sind oder nicht).
- der alleinerziehende Elternteil heiratet (auch wenn es sich dabei nicht um den anderen Elternteil handelt) bzw. verheiratet ist oder eine Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes eingeht
- beide Elternteile das Kind gemeinsam betreuen,
- das Kind nicht von einem Elternteil betreut wird, sondern sich z. B. in einem Heim oder in Vollzeitpflege bei einer anderen Familie befindet,
- der alleinerziehende Elternteil sich weigert, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteiles mitzuwirken,
- der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat,
- er alleinerziehende Elternteil auf den Unterhalt für das Kind verzichtet hat,
- ab Vollendung des 12. Lebensjahres des Kindes, das Kind oder der alleinerziehende Elternteil Leistungen nach dem SGB II beziehen oder der alleinerziehende Elternteil SGB II - Leistungen bezieht und gleichzeitig ein Einkommen von weniger als 600 Euro brutto hat.
- Wenn von beispielsweise zwei Kindern je eines bei einem der Elternteile wohnt und von jedem Elternteil für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt (ohne Inanspruchnahme von Sozialleistungen, wie SGB II.
- Wenn ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, verheiratet ist und der Ehepartner aus kriegsbedingten Umständen zur Landesverteidigung von einem Elternteil getrennt lebt und kein Trennungswillen ersichtlich ist.

3. Wie hoch ist die Unterhaltsleistung nach dem UVG

Die Unterhaltsleistung basiert auf dem in § 1612 a Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelten Mindestunterhalt. Hiervon wird das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld abgezogen, wenn der allein stehende Elternteil Anspruch auf das volle Kindergeld hat. **Hieraus ergeben sich derzeit die folgenden Leistungsbeträge:**

Kinder bis zu 6 Jahren	227,00 €	Kinder bis zu 12 Jahren	299,00 €	Kinder bis zu 18 Jahren	394,00 €
------------------------	----------	-------------------------	----------	-------------------------	----------

Auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG werden außerdem angerechnet:

- Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils an das Kind (nicht an Dritte) auch wenn diese zweckgebunden für die Betreuungskosten in Kindertagesstätten/Tagespflege oder zum Beispiel für Vereinsbeiträge sind. Dabei wird jede Unterhaltszahlung bis zur Höhe des Regelbetrages auf den Monat angerechnet, in dem sie erfolgt.
- Waisenbezüge, die das Kind nach dem Tod des anderen Elternteils erhält.
- Einkommen des Kindes aus nichtselbständiger Arbeit und Vermögen, wenn es keine allgemeinbildende Schule mehr besucht.
-

4. Für welche Zeit wird rückwirkend Unterhaltsvorschuss gewährt.

Die Leistungen nach dem UVG können auch rückwirkend maximal einen Monat rückwirkend gezahlt werden, soweit die Anspruchsvoraussetzungen bereits in dieser Zeit erfüllt waren und es sich nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen

5. Was muss man tun, um diese Unterhaltsleistung zu bekommen?

Die Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt, diesen erhalten Sie beim Jugendamt. Antragsberechtigt sind der allein erziehende Elternteil oder der gesetzliche Vertreter des Kindes. Der Antrag ist beim Jugendamt, in dessen Bereich (Stadt oder Landkreis) der allein erziehende Elternteil seinen Hauptwohnsitz hat, einzureichen. Das Jugendamt ist auf Wunsch beim Ausfüllen des Antrages behilflich.

6. Welche Unterlagen müssen Sie bei der Antragstellung mitbringen?

- Geburtsurkunde des Kindes.
- Ggf. Vaterschaftsanerkennung (Urkunde oder Urteil).
- Ggf. Scheidungsurteil.
- Unterhaltstitel, soweit vorhanden oder Nachweis über die Zustellung der Unterhaltsklage.
- Falls Unterhaltstitel nicht vorhanden, Mahnschreiben durch Elternteil oder Anwalt wegen Unterhalt
- Meldebestätigung.
- Ggf. den Bescheid über die bewilligte Waisenrente.
- Ggf. die Schulbescheinigung, den Ausbildungsvertrag und die Lohnbescheinigungen des Kindes.
- Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, o.ä. (nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer)

7. Welche Pflichten haben der allein erziehende Elternteil und der gesetzliche Vertreter des Kindes, wenn sie die Unterhaltsleistung beantragt haben?

Er muss nach Antragstellung alle Änderungen der Unterhaltsvorschusskasse anzeigen, die für die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz von Bedeutung sind, und zwar insbesondere, wenn

- das Kind nicht mehr bei dem alleinerziehenden Elternteil lebt,
- der alleinerziehende Elternteil heiratet, eine Lebenspartnerschaft eingeht oder mit dem anderen Elternteil zusammenzieht,
- der alleinerziehende Elternteil umzieht,
- sich die Betreuungsanteile des anderen Elternteils erhöhen,
- bei SGB II-Bezug das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils sinkt
- der alleinerziehende Elternteil den bisher unbekanntem Aufenthalt des anderen Elternteils erfahren,
- der andere Elternteil Unterhalt für das Kind zahlt bzw. regelmäßig zahlen will,
- der andere Elternteil oder das Kind gestorben ist,
- das Kind das 12. Lebensjahr vollendet hat und keine allgemeinbildende Schule mehr besucht,
- der alleinerziehende Elternteil eine Beistandschaft für Ihr Kind einrichten lassen oder einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung des Unterhalts beauftragt
- das Kind eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) oder Einkommen aus Vermögen hat.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Verletzung dieser Anzeigepflicht kann mit Bußgeld geahndet werden.

8. In welchen Fällen muss die Leistung nach dem UVG ersetzt oder zurückgezahlt werden?

Die Leistungen nach dem UVG müssen ersetzt oder zurückgezahlt werden, wenn

- bei Antragstellung vorsätzlich oder grobfahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht worden sind (sh. Abschnitt 7.) oder
- nach Antragstellung die Anzeigepflichten verletzt worden sind (sh. Abschnitt 7.) oder
- das Kind nach Antragstellung Einkommen erzielt (Unterhalt oder Waisenrente), das bei der Berechnung der Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz hätte angerechnet werden müssen (sh. Abschnitt 3.).

9. Wie wirkt sich die Unterhaltsleistung nach dem UVG auf andere Sozialleistungen aus:

Die Unterhaltsleistung nach dem UVG gehört zu den Mitteln, die den Lebensunterhalt des Kindes decken sollen. Sie werden deshalb z.B. auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder Sozialgeld nach dem SGB II als Einkommen des Kindes angerechnet.

10. Übergang der Unterhaltsansprüche

Werden einem Kind Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz gezahlt, gehen in Höhe dieser Leistungen seine Unterhaltsansprüche gegen den anderen Elternteil und die Ansprüche auf entsprechende Waisenbezüge auf das Land über. Das Land fordert den unterhaltspflichtigen Elternteil zur Rückzahlung der gewährten Unterhaltsvorschussleistungen auf.

11. Wer hilft, wenn das Kind weitergehende Unterhaltsansprüche hat?

Wenn weitergehende Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil geltend gemacht werden sollen, berät und unterstützt Sie das zuständige Jugendamt.

Antragstellung und Auskünfte:

Landratsamt Waldshut - Jugendamt/UVK-
Kaiserstr. 110, 79761 Waldshut-Tiengen
Telefon: 07751/86-0, Fax: 07751/86-4399
E-Mail: UVG@landkreis-waldshut.de